

«der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage der französischen überseeischen Departements, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Grösse, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird», durch spezifische Massnahmen Rechnung tragen.

Art. 299(4) EGV sieht vor, dass der Vertrag auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung findet, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt. Ähnliche Bestimmungen finden sich in Art. 79 EGKSV und in Art. 198 EAGV. Der «koloniale» Charakter dieser Bestimmung trifft heute eigentlich nur noch auf Gibraltar zu. Die übrigen autonomen Gebiete werden eher von Art. 299(1) EGV, welcher die Mitgliedstaaten aufzählt, berührt. Beide Artikel führen jedoch zu einer uneingeschränkten Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts, weshalb in den diversen Beitrittsverhandlungen zusätzliche Bestimmungen angefügt wurden.

Gewisse (teil)autonome Gebiete im Hoheitsgebiet von EU-Mitgliedstaaten haben einen rechtlichen Sonderstatus erlangt, d.h. es gibt auch innerhalb von EU-Mitgliedstaaten verschiedene Grade von Integration und damit von Selbstbestimmung (bzw. regionaler Autonomie).¹⁵⁰ Allerdings haben diese Gebiete kein eigenes Stimmrecht auf EU-Ebene. In diesem Sinne sind sie, abgesehen von ihren Autonomierechten, durch den jeweiligen Nationalstaat (und die EU) fremdbestimmt. Von der folgenden Untersuchung ausgeschlossen bleiben die Überseegebiete einzelner Mitgliedstaaten sowie die europäischen, nicht-autonomen Gebiete mit Sonderstatus (z.B. Büsingen, Gex, Campione d'Italia).¹⁵¹

Bereits bei der ersten Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften 1973 wurden diverse Sonderregelungen für autonome Gebiete eingefügt.¹⁵² Die britischen Kanalinseln (Jersey, Guernsey, Alderney, Sark, Herm und ein paar kleinere Inseln) und die Insel Man sind nicht Teil der EU (und auch nicht Grossbritanniens), aber dem EU-Zollgebiet angeschlossen. Es gilt somit der freie Warenverkehr und die gemeinsame

¹⁵⁰ Für einen Überblick über die (teil)autonomen Gebiete innerhalb der EU siehe Sack 1997, 49–51.

¹⁵¹ Vgl. Europäischer Rechnungshof 1993.

¹⁵² Europäische Gemeinschaften 1972, Art. 24–30 und Protokolle 2–5. Für Norwegen, dessen Beitritt an einer Volksabstimmung scheiterte, waren Sonderbestimmungen für Svalbard (Spitzbergen) vorgesehen.